

Synopse zur Hauptsatzung

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<u>Hauptsatzung der Stadt Lohmar</u>		
§ 12 Abs. 2		
<p>(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 2 auch für Sitzungen in Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses.</p>	<p>(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 2 auch für Sitzungen in Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Kinder- und Jugendhilfeausschuss wird zu Jugendhilfeausschuss. §12 Abs. 2 Satz 5 ist zu streichen, da ein Werksausschuss nicht mehr besteht.</p>
§ 12 Abs. 3		
<p>Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde</p>	<p>Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde</p>	<p>Das Mindestlohngesetz schreibt einen Stundenlohn von 8,50 Euro brutto vor, so dass der Regelstundensatz entsprechend</p>

<p>der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf Euro festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die</p>	<p>der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den jeweils geltenden Mindestlohn festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p>	<p>anzupassen ist. Der Höchstbetrag für Verdienstausschlag pro Stunde ist auf 16,00 Euro festzusetzen. Dies entspricht einem durchschnittlichen Stundenlohn von Beschäftigten.</p>
---	--	--

<p>1. einen Haushalt mit</p> <p>a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder</p> <p>b) mindestens drei Personen führen</p> <p>und</p> <p>2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 3 Satz 2 a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es</p>	<p>d) Personen, die</p> <p>1. einen Haushalt mit</p> <p>a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder</p> <p>b) mindestens drei Personen führen</p> <p>und</p> <p>2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 3 Satz 2 a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das</p>	
---	--	--

<p>sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von Euro je Stunde überschreiten.</p> <p>g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 16,00 Euro je Stunde überschreiten.</p> <p>g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	
§ 16 Abs. 1		
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften	Regelung öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet zu

<p>vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,</p> <p>Zusätzlich wird den Bürgerinnen und Bürgern ein E-Mail-Service angeboten. Auf Wunsch erhalten sie per E-Mail eine Information mit einer entsprechenden Verlinkung auf neue Bekanntmachungen im Internet. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Sinne der Sätze bis 5 nicht erforderlich.</p>	<p>vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet (www.lohmar.de) vollzogen.</p> <p>Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Stadt, Standort: Rathaus, Rathausstraße 4, hingewiesen.</p> <p>Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen nachrichtlich durch Anschlag an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Stadt, Standort: Rathaus, Rathausstraße 4 sowie an Hinweistafeln am Forum Wahlscheid und am Bürgerzentrum Birk, für die Dauer von 10 Tagen veröffentlicht.</p> <p>Zusätzlich wird den Bürgerinnen und Bürgern ein E-Mail-Service angeboten. Auf Wunsch erhalten sie per E-Mail eine Information mit einer entsprechenden Verlinkung auf neue Bekanntmachungen im Internet. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Sinne der Sätze 2 bis 5 nicht erforderlich.</p>	<p>vollziehen.</p>
---	--	--------------------